

99011006001000

# Zustimmung zur Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Betriebe im Werksvertragsverfahren Erteilung

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/575204/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99011006001000
Leistungsbezeichnung I	Zustimmung zur Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Betriebe im Werksvertragsverfahren Erteilung
Leistungsbezeichnung II	Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften in Deutschland im Rahmen von Werkverträgen einholen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Zusage, Arbeitgeber, Ausländerbeschäftigung, Arbeitskraft, Aufenthaltstitel, Zustimmung, Beschäftigung, Werkvertrag, Auftraggeber,

Modul	Sachverhalt
	Werkvertragsarbeitnehmerkarte, Fachkraft, Arbeitnehmer, Auftragnehmer, Ausländer, Bundesagentur für Arbeit
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Erteilung (1)
SDG-Informationsbereich	Beschäftigung von Arbeitnehmern in anderen Mitgliedstaaten (Entsendung von Arbeitnehmern, Vorschriften über den freien Dienstleistungsverkehr, Wohnsitzanforderungen für Arbeitnehmer)
Lagen Portalverbund	Personal finden (2030100), Personal einstellen (2030200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.09.2022
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_39.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_39.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/beschv_2013/_29.html">https://www.gesetze-im-internet.de/beschv_2013/_29.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/beschv_2013/_36.html">https://www.gesetze-im-internet.de/beschv_2013/_36.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aentg_2009/index.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aentg_2009/index.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_631.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_631.html</a>
Teaser	Wenn Sie als ausländische Arbeitgeberin oder Arbeitgeber ausländische Arbeitskräfte im Rahmen von Regierungsvereinbarungen für die Durchführung von Werkverträgen nach Deutschland entsenden möchten, muss die Bundesagentur für Arbeit dem erst zustimmen.
Volltext	Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union genießen Dienstleistungsfreiheit. Beschäftigte dieser Unternehmen, die vorübergehend in Deutschland eingesetzt werden, um einen Werkvertrag zu erfüllen, brauchen keine

## Modul

## Sachverhalt

arbeitsgenehmigungsrechtliche Erlaubnis. Dies gilt auch für Staatsangehörige des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz. Beschäftigte dieser Unternehmen, die keine dieser Staatsangehörigkeiten besitzen, benötigen in der Regel einen Aufenthaltstitel. Hierfür wenden Sie sich bitte an die deutsche Auslandsvertretung im Entsendestaat.

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit einigen Staaten Regierungsvereinbarungen getroffen. Diese regeln die Entsendung und Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausländischer Unternehmen auf der Grundlage von Werkverträgen. Regierungsvereinbarungen bestehen mit:

- Bosnien und Herzegowina,
- Nordmazedonien,
- Serbien und
- der Türkei.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus diesen Staaten können im Rahmen fest vereinbarter Kontingente zur Ausführung von Werkverträgen für eine begrenzte Zeit in Deutschland arbeiten.

Bevor Sie als Unternehmen Werkvertragsarbeitskräfte aus diesen Staaten in Deutschland beschäftigen dürfen, brauchen diese Arbeitskräfte eine Aufenthaltserlaubnis, die es ihnen erlaubt, in Deutschland zu arbeiten. Die Bundesagentur für Arbeit muss der Erteilung eines Aufenthaltstitels in Form einer Werkvertragsarbeitnehmerkarte zustimmen.

Die Zustimmung zum Aufenthaltstitel wird grundsätzlich für die voraussichtliche Dauer der Arbeiten erteilt, die zur Erfüllung des Werkvertrages nötig ist. Die Höchstdauer der Zustimmung zum Aufenthaltstitel beträgt in der Regel 2 Jahre. Sofern die Ausführung des Werkvertrages infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses länger als 2 Jahre dauert, kann die Zustimmung um bis zu 6 Monate verlängert werden. Die Zustimmung kann bis zu einer Höchstdauer von 3 Jahren erteilt werden, wenn von

## Modul

## Sachverhalt

vornherein feststeht, dass die Ausführung des konkreten Werkvertrages länger als 2 Jahre dauert. Diese Regelung gilt aber nur für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die neu in das Bundesgebiet einreisen.

Einzelnen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Führungs- oder Verwaltungstätigkeit (wie etwa Technikerinnen und Techniker oder Bauleiterinnen und Bauleiter) kann die Zustimmung zum Aufenthaltstitel bis zu einer Höchstdauer von 4 Jahren erteilt werden.

Werkvertragsarbeitnehmer aus Staaten, mit denen keine Regierungsvereinbarungen bestehen, können nicht zugelassen werden. Hiervon ausgenommen sind Werkvertragsarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer nachfolgender Staaten:

- Andorra
- Australien
- Israel
- Japan
- Kanada
- Republik Korea
- Monaco
- Neuseeland
- San Marino
- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU
- Vereinigte Staaten von Amerika

## Erforderliche Unterlagen

- Erklärung zum Werkvertrag
- Werkvertrag oder Rahmen und Teilleistungsvertrag oder Nachtrag im Original
- Leistungsverzeichnis mit genauen Angaben über das zu verrichtende Gewerk im Original
- Kontingentbestätigung des zuständigen Ministeriums oder der zuständigen Kontingentvergabestelle im Original
- Gegebenenfalls Einsatzplan (bei wechselnder Personalstärke während der Ausführungszeit)
- Vordruck Selbstauskunft über die betrieblichen Angaben des Bestellers (nur bei Bauleistungen)
- Bescheinigung der örtlich zuständigen Behörde des

## Modul

## Sachverhalt

Denkmalschutzes, dass es sich um schutzwürdige Objekte der Denkmalpflege handelt (nur bei Restaurationsarbeiten)

- Empfangsbestätigung des Merkblatts 16 (Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer im Rahmen von Werkverträgen in Deutschland) unterschrieben und im Original

## Voraussetzungen

Damit Sie die Zustimmung erhalten können, müssen Sie nachweisen können, dass die Arbeitskräfte, die Sie beschäftigten möchten,

- die nötigen Qualifikationen mitbringen,
- die gleichen Arbeitsbedingungen vorfinden wie vergleichbare deutsche Beschäftigte,
- tatsächlich Tätigkeiten ausüben, die ihren Qualifikationen entsprechen oder ihren Qualifikationen angemessen sind und
- einen gültigen Arbeitsvertrag besitzen.

Je nachdem, in welchem Gewerk Ihr Unternehmen tätig ist, können besondere Voraussetzungen für die Zustimmung zur Beschäftigung von ausländischen Werkvertragsarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmern gelten.

## Kosten

Gebühr: 100€

Bei einem Nachtrag fallen weitere EUR 100,00 an Gebühren an. Wenn Sie die Gebühr per Bargeldeinzahlung entrichten möchten, zahlen Sie den Betrag auf das Konto der Bundesagentur für Arbeit bei der Deutschen Bundesbank.

Zahlung nur mit Vorkasse

Gebühr: 200€

Für die Aufwendungen, die der Bundesagentur für Arbeit und der Behörden der Zollverwaltung bei der Durchführung der Regierungsvereinbarungen entstehen, wird vom ausländischen Arbeitgeber (Auftragnehmer) eine Gebühr erhoben. Die Grundgebühr für einen Neuantrag beträgt EUR 200,00. Wenn Sie die Gebühr per Bargeldeinzahlung entrichten möchten, zahlen Sie den Betrag auf das Konto der Bundesagentur für Arbeit bei der Deutschen

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	<p>Bundesbank. Zahlung nur mit Vorkasse Gebühr: 75€ Darüber hinaus entsteht eine Laufzeitgebühr von EUR 75,00 je Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer für jeden angefangenen Monat der Beschäftigung. Zahlung nur mit Vorkasse</p> <p>Um die Zustimmung einzuholen, gehen Sie als Auftraggeberin oder Auftraggeber folgendermaßen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenden Sie sich an die Zentrale Auslands und Fachvermittlung. Dort werden Sie registriert, erhalten eine Auftragsnummer und die Antragsformulare. Wenn Sie sich registriert und eine Auftragsnummer erhalten haben, können Sie die Antragsformulare von der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit herunterladen und über einen Online-Account auf der gleichen Seite auch versenden (uploaden). <ul style="list-style-type: none"> <li>• Füllen Sie die Formulare vollständig aus und schicken Sie diese mit allen erforderlichen Unterlagen an die Zentrale Auslands und Fachvermittlung.</li> <li>• Die Zentrale Auslands und Fachvermittlung prüft die Unterlagen und teilt Ihnen schriftlich mit, ob die Voraussetzungen für eine Zustimmung erfüllt sind.</li> <li>• Das entsendende ausländische Unternehmen erhält einen Zusagebescheid von der Zentralen Auslands und Fachvermittlung.</li> <li>• Den Werkvertragsarbeitnehmerinnen und arbeitnehmern wird die Entscheidung über die Zustimmung zum Aufenthaltstitel in Form einer Werkvertragsarbeitnehmerkarte (WAK) erteilt. Wird der Aufenthaltstitel durch die Auslandsvertretung oder Ausländerbehörde im Inland erteilt, wird die WAK Bestandteil des Aufenthaltstitels.</li> <li>• Wenn sowohl Werkvertragsarbeitnehmerkarte als auch der Aufenthaltstitel vorliegen, kann die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die Arbeit aufnehmen.</li> </ul> </li> </ul>
Bearbeitungsdauer	2 - 12 Woche(n)
Frist	1 Monat(e) Reichen Sie die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig,

Modul	Sachverhalt
	<p>mindestens 4 Wochen, frühestens 3 Monate, vor dem beabsichtigten Ausführungstermin ein. Zusätzliche Auskünfte zu Ihren Antragsunterlagen müssen Sie, nachdem Sie die Bundesagentur für Arbeit dazu aufgefordert hat, innerhalb der gesetzten Frist einreichen.</p>
weiterführende Informationen	<p><a href="https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitskraefte/werkvertragsverfahren">https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitskraefte/werkvertragsverfahren</a>  <a href="https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-16-auslaendischean_ba015375.pdf">https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-16-auslaendischean_ba015375.pdf</a>  <a href="https://www.arbeitsagentur.de/datei/Merkblatt-7-AuslaendischeAN_ba015382.pdf">https://www.arbeitsagentur.de/datei/Merkblatt-7-AuslaendischeAN_ba015382.pdf</a>  <a href="https://www.arbeitsagentur.de/datei/nettolohnbedingungen2017_ba015248.pdf">https://www.arbeitsagentur.de/datei/nettolohnbedingungen2017_ba015248.pdf</a></p>
Hinweise	<p>Bitte wenden Sie sich bei erstmaliger Antragsstellung immer zuerst an die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit. Dort werden Sie registriert und erhalten eine Auftragsnummer.</p>
Rechtsbehelf	<p>Gegen den Zusage- und Gebührenbescheid können</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Widerspruch und</li> <li>• Klage vor dem Sozialgericht</li> </ul> <p>als Rechtsbehelfe genutzt werden.</p> <p>Bei der Erteilung der Werkvertragsarbeitnehmerkarte gilt Folgendes: Die durch die BA getroffene Entscheidung innerhalb eines Verfahrens zur Erteilung eines Visums oder Aufenthaltstitels ist kein eigenständiger Verwaltungsakt. Sie ist ein interner Mitwirkungsakt gegenüber der Auslandsvertretung oder Ausländerbehörde, die über den Aufenthaltstitel entscheidet. Ein Rechtsbehelf kann daher nur gegen die Entscheidung der Auslandsvertretung oder Ausländerbehörde eingelegt werden.</p>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustimmung zur Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Betriebe im Werkvertragsverfahren Erteilung</li> <li>• Ausländische Werkvertragsarbeitnehmerinnen und</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

arbeitnehmer in Deutschland benötigen einen Aufenthaltstitel und eine Werkvertragsarbeitnehmerkarte zur Aufnahme der Beschäftigung

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus folgenden Staaten können im Rahmen fest vereinbarter Kontingente für eine begrenzte Zeit in Deutschland arbeiten:
  - Bosnien und Herzegowina
  - Nordmazedonien
  - Serbien
  - Türkei
- Die Bundesagentur für Arbeit muss dem Aufenthaltstitel in Form der Werkvertragsarbeitnehmerkarte zustimmen
- Je nach Gewerk können besondere Voraussetzungen für die Zustimmung gelten
- Zuständig: Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit

## Ansprechpunkt

## Zuständige Stelle

Bundesagentur für Arbeit

## Formulare

Formulare vorhanden: Ja  
Schriftform erforderlich: Ja  
Formlose Antragsstellung möglich: Nein  
Persönliches Erscheinen nötig: Nein  
Online-Dienste vorhanden: Ja

## Ursprungsportal

Zustimmung zur Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Betriebe im Werksvertragsverfahren Erteilung, Zustimmung zur Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Betriebe im Werksvertragsverfahren Erteilung